

## **Schriftverkehr mit der DAK**

*Mit Schreiben der DAK vom **03.05.2013** wurde dargelegt, dass eine rückwirkende Mitgliedschaft nicht möglich sei und deshalb die Mitgliedschaft abzulehnen sei.*

Am **06.05.2013** wurde sinngemäß klargestellt, dass es sich hierbei um eine **Wiederherstellung des Rechtsstandes** handeln würde, wobei in dem Zusammenhang auch auf die Austrittsbescheinigungen abgestellt wurden.

*Mit Schreiben der DAK vom 29.05.2013 erfolgte sinngemäß der Hinweis, dass zum Wechsel eine Kündigungsbestätigung und keine Austrittsbescheinigung erforderlich wäre.*

Hierauf wurde umgehend angefragt, weshalb eine Austrittsbescheinigung erstellt wurde, **wenn diese rechtlich keine Relevanz hätte.**

*Mit Schreiben vom **03.06.2013** wurde dennoch vonseiten der DAK die Mitgliedschaft zum 01.06.012 verweigert, jedoch ohne Rechtsmittelbelehrung*

**Dieser Schriftverkehr endete quasi zu einem Zeitpunkt, als die einigeräumte Antragsfrist der AOK abgelaufen war. Es fand hierbei die gleiche Vorgehensweise wie bei der Barmer Krankenversicherung statt. Es wurde auch stets auf die Erforderlichkeit einer Kündigungsbestätigung abgestellt.**

Tatsache ist jedoch, dass in einem solchen Fall keine Austrittsbescheinigung, aber auch keine Kündigungsbestätigung erforderlich ist. Zu keiner Zeit wurde von den Gerichten und von den beteiligten Gegenparteien darauf hingewiesen, dass eine Austrittsbescheinigung nur dann notwendig ist, wenn ein Wechsel zu einer Privatversicherung erfolgen sollte.